

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Raphael Bättig Corinne Stirnimann, Stämpfelbergstrasse 10, 6244 Nebikon
BAUVORHABEN	Neubau Einfamilienhaus mit separater Doppelgarage und Erschliessung Hübeli
GRUNDSTÜCK NR.	166, Hübeli 9, GB Ohmstal
TAG DER AUFLAGE	19. November 2021
EINSPRACHEFRIST	9. Dezember 2021

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 18. November 2021

BAU UND INFRASTRUKTUR